



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1204 Status: öffentlich Datum: 13.11.2015
Termin	Beratungsfolge:	
25.11.2015	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	

Bezeichnung:

Sachstandsbericht zur Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Landkreis Rotenburg (Wümme) 2015

Sachverhalt:

1. Rechtslage

a) Allgemeines

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege richten sich nach dem Siebten Kapitel des SGB XII. Sie werden Personen gewährt, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens der Hilfe bedürfen. Zudem ist Voraussetzung, dass der bestehende Hilfebedarf nicht durch den zumutbaren Einsatz der eigenen Mittel aus Einkommen und Vermögen gedeckt werden kann.

Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege, stationäre Pflege sowie Hilfen zur Kommunikation. Hierbei gilt allerdings der Grundsatz, dass ambulante Leistungen (Leistungen außerhalb von Einrichtungen) vorrangig vor teilstationären Leistungen und diese wiederum vorrangig vor stationären Leistungen sind.¹

b) Zuständigkeit

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist für die Sozialhilfeleistung Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen für Personen zuständig, die sich tatsächlich im Landkreis aufhalten. Für stationäre Leistungen hingegen ist der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme oder in den zwei Monaten vor Aufnahme in die Einrichtung ausschlaggebend. Dies hat zur Folge, dass Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen auch für die Unterbringung von Leistungsberechtigten in Pflegeeinrichtungen außerhalb des Landkreises oder außerhalb von Niedersachsen gewährt werden kann, sofern der gewöhnliche Aufenthalt vor der Aufnahme im Landkreis Rotenburg (Wümme) war. Durch diese Regelung wird der Einrichtungsort vor zu hohen Sozialhilfeaufwendungen geschützt. Gleichzeitig ist es aber auch dem Leistungsberechtigten möglich, die Unterbringung in der Nähe zu Verwandten oder eine Spezialeinrichtung entsprechend des bestehenden Hilfebedarfs zu wählen.

¹ Vgl. § 13 SGB XII

c) Rolle der Pflegekasse und Zweites Pflegestärkungsgesetz

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist auch der Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu Grunde zu legen. Ebenso bestimmt sich der Inhalt der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den Regelungen der Pflegeversicherung.

Sofern die Leistungen der Pflegekasse die Aufwendungen des Pflegebedürftigen nicht decken, können diese vorrangigen Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege aufgestockt werden. Die gesetzlichen Änderungen, die im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2016 in Kraft treten sollen, werden sich insoweit auch auf die Sozialhilfeleistungen in Form von Hilfe zur Pflege auswirken. Dies wird voraussichtlich zum 01.01.2017 erfolgen, da dann die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung umgestellt werden. Das neue Leistungsrecht setzt das Ziel des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs systematisch um, Hilfen zum Erhalt der Selbständigkeit und der verbliebenen Fähigkeiten bereitzustellen. Fünf für alle Pflegebedürftigen einheitlich geltende Pflegegrade ersetzen das bisherige System der drei Pflegestufen und der zusätzlichen Feststellung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (insbesondere Demenz). Die bisherigen Leistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz werden in das reguläre Leistungsrecht integriert. Alle Pflegebedürftigen erhalten damit gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.²

Die Hauptleistungen der Pflegekasse stellen sich aktuell folgendermaßen dar:³

	Geldleistung ambulant	Sachleistung ambulant	Leistungsbetrag stationär
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	123,00 €	231,00 €	231,00 €
Pflegestufe 1	244,00 €	468,00 €	1.064,00 €
Pflegestufe 1 (mit Demenz*)	316,00 €	689,00 €	1.064,00 €
Pflegestufe 2	458,00 €	1.144,00 €	1.330,00 €
Pflegestufe 2 (mit Demenz*)	545,00 €	1.298,00 €	1.330,00 €
Pflegestufe 3	728,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
Pflegestufe 3 (mit Demenz*)	728,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
Härtefall	728,00 €	1.995,00 €	1.995,00 €
Härtefall (mit Demenz*)	728,00 €	1.995,00 €	1.995,00 €

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

² <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegestaerkungsgesetze/pflegestaerkungsgesetz-ii.html>

³ http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegestaerkungsgesetze/Tabellen_Pflegeleistungen_BRat_071114.pdf

Die Hauptleistungen der Pflegekasse stellen sich ab dem 01.01.2017 voraussichtlich folgendermaßen dar:⁴

	Geldleistung ambulant	Sachleistung ambulant	Leistungsbetrag stationär
Pflegegrad 1	125,00 € *		125,00 €
Pflegegrad 2	316,00 €	689,00 €	770,00 €
Pflegegrad 3	545,00 €	1.298,00 €	1.262,00 €
Pflegegrad 4	728,00 €	1.612,00 €	1.775,00 €
Pflegegrad 5	901,00 €	1.995,00 €	2.005,00 €

* Als Geldbetrag, der für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht

In der vollstationären Pflege kommt es für die Betroffenen nicht auf die Höhe der Leistungsbeträge an, sondern auf die Höhe des Eigenanteils, der vom Bewohner der Pflegeeinrichtung selbst bezahlt werden muss. Dieser Eigenanteil steigt bisher mit der Einstufung in eine höhere Pflegestufe. Künftig wird der pflegebedingte Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr ansteigen. Dadurch werden viele Pflegebedürftige entlastet. Alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. Hinzu kommen für die Pflegebedürftigen Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen. Die Kosten unterscheiden sich dabei von Pflegeheim zu Pflegeheim.

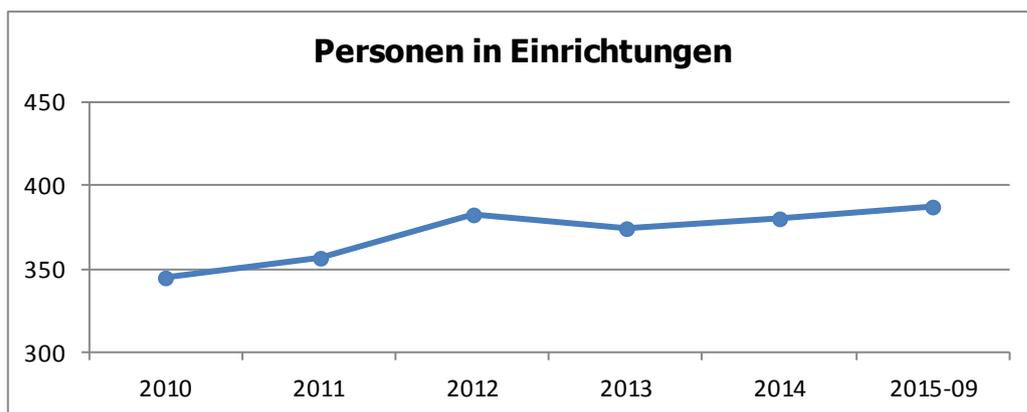
2. Entwicklung der Personen-/Fallzahlen

Mit Stand 30.09.2015 erhielten insgesamt 444 Personen vom Landkreis Rotenburg (Wümme) Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII.

Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen innerhalb von Einrichtungen ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) von 2010 bis 09/2015 von 345 auf 387 Personen um insgesamt 12,17 % gestiegen. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Anzahl der vorhandenen Pflegeplätze in Alten- und Pflegeeinrichtungen von 1710 um 8,6 % auf 1857. Derzeit ist der Neubau zweier neuer Pflegeeinrichtungen (voraussichtliche Eröffnung im Jahr 2016) in Planung sowie eine Erweiterung einer Alten- und Pflegeeinrichtung um 30 Plätze in Arbeit.

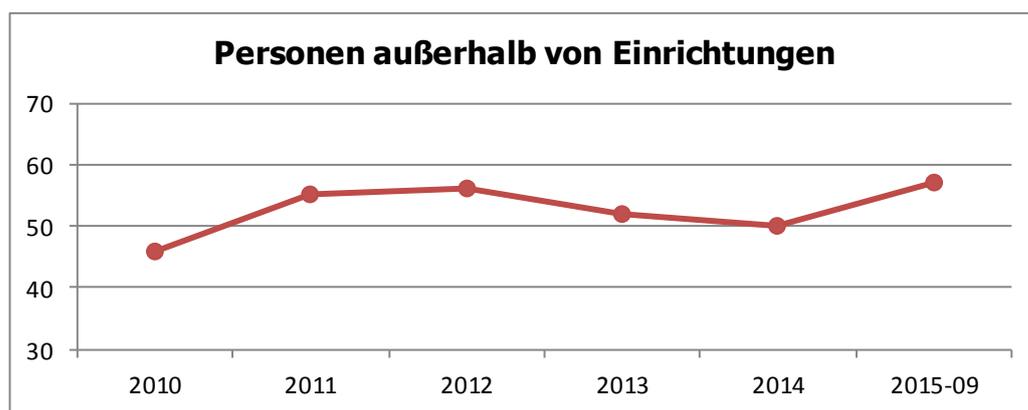
Die steigende Tendenz der leistungsberechtigten Personen wird auch im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel weiter anhalten.

⁴ <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegestaerkungsgesetze/pflegestaerkungsgesetz-ii.html>



	2010	2011	2012	2013	2014	2015-09
Personen iE	345	357	382	374	380	387
Steigerungsrate		3,48%	7,00%	-2,09%	1,60%	1,84%

Die Anzahl der Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen erhalten, ist bezogen auf den Zeitraum von 2011 bis 09/2015 und die insgesamt geringe Fallzahl relativ konstant.



	2010	2011	2012	2013	2014	2015-09
Personen avE	46	55	56	52	50	57
Steigerungsrate		19,57%	1,82%	-7,14%	-3,85%	14,00%

3. Finanzdaten

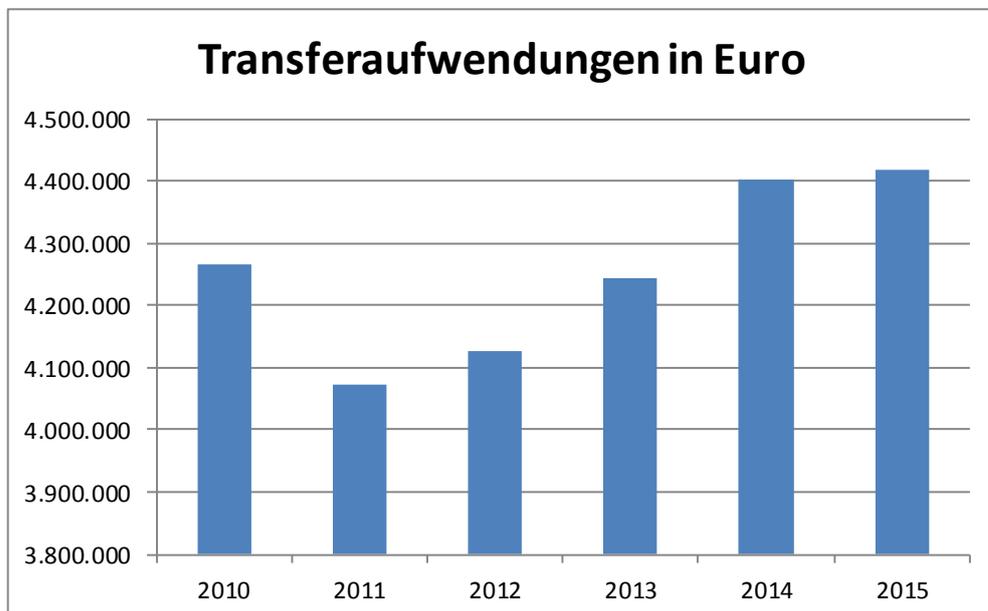
a) Aufwendungen

In den Aufwendungen sind die Leistungen der Hilfe zur Pflege für ambulante Leistungen sowie für Leistungen in Einrichtungen enthalten. Zudem wurden die Aufwendungen nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz (NPflegeG) für die Investitionskosten bei einer durchgeführten Kurzzeitpflege sowie für die teilstationäre Unterbringung berücksichtigt. Der sog. Investitionskostenzuschuss für die Kurzzeitpflege in Pflegeeinrichtungen mit lediglich eingestreuter Kurzzeitpflege wurde zum 01.01.2011 abgeschafft. Er wird nur noch für ausschließliche Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die im Landkreis Rotenburg (Wümme) allerdings nicht vorhanden

sind, sowie für teilstationäre Pflegeeinrichtungen erbracht.⁵ Aus diesem Grunde reduzierten sich die Aufwendungen nach dem NPflegeG im Jahr 2011 um ca. 230.000 €.

Davon unabhängig lässt sich feststellen, dass im Zeitraum von 2010 bis 2014 die Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege kontinuierlich ansteigen. Dies ist neben der steigenden Fallzahl darin begründet, dass sich die Heimkosten grundsätzlich bei Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung erhöhen und die Renten dagegen lediglich in geringem Umfang gestiegen sind.

Für 2015 ist trotz des Anstiegs der Fallzahlen um 1,84 % mit einer Stagnation der Aufwendungen zu rechnen. Dies ist u.a. auf die Einführung des Ersten Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2015 zurückzuführen. Danach erhalten alle rund 2,7 Millionen Pflegedürftigen in Deutschland seit dem 01.01.2015 mehr Leistungen der Pflegekassen. Die Leistungen für die ambulante Pflege wurden um rund 1,4 Mrd. Euro erhöht, für die stationäre Pflege um rund 1 Mrd. Euro. Auch die Leistungen und Unterstützungsangebote für die Pflege zu Hause wurden deutlich verbessert, pflegende Angehörige werden besser entlastet. Schließlich erhöhte sich die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen deutlich.⁶



	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Transferaufwendungen	4.267.414 €	4.072.661 €	4.125.586 €	4.243.948 €	4.401.692 €	4.418.291 €
Steigerungsrate		-4,56%	1,30%	2,87%	3,72%	0,38%

Prognose

b) Erträge

Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege wird in Form des sogenannten Nettoprinzips erbracht. Das bedeutet, dass lediglich der Differenzbetrag zwischen dem vorhandenen Bedarf und den einzusetzenden Mitteln (Einkommen und Vermögen) als Sozialhilfeleistung erbracht wird. Lediglich in Ausnahmefällen ist darüber hinaus eine Hilfeleistung möglich; sog. erweiterte Hilfe⁷ oder Darlehen⁸. Im Rahmen der Refinanzierung der gewährten Sozialhilfe werden in diesen Fällen z. B. die kurzfristig nicht durchsetzbaren vorrangigen Ansprüche oder verwertbaren Vermögenswerte ermittelt und durchgesetzt. Die Erträge spiegeln daher keinen kontinuierlichen Verlauf

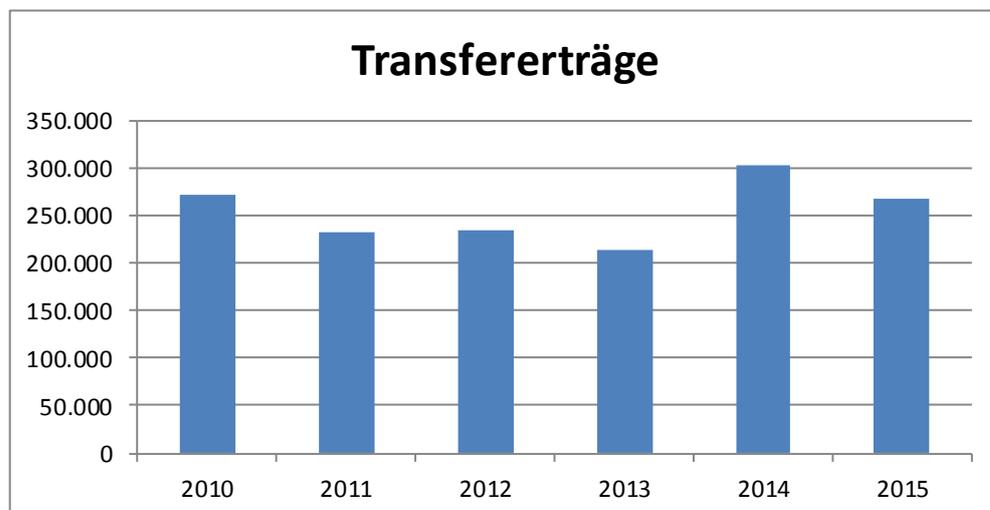
⁵ Vgl. § 10 NPflegeG

⁶ <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegestaerkungsgesetze/pflegestaerkungsgesetz-i.html>

⁷ Vgl. § 19 Abs. 5 SGB XII

⁸ Vgl. § 91 SGB XII

wider, sondern sind jeweils auf verschiedene Einzelfälle zurückzuführen, in denen hohe Beträge vereinnahmt werden konnten.



	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Transfererträge	272.104 €	232.735 €	235.171 €	213.170 €	303.396 €	267.754 €
Steigerungsrate		-14,47%	1,05%	-9,36%	42,33%	-11,75%

Prognose

Die nach Gegenüberstellung der vorgenannten Aufwendungen und Erträge nach dem SGB XII verbleibenden Aufwendungen werden von den örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemeinsam getragen und nach Quotenklassen verteilt; sog. „Quotales System“. Hierzu werden jedes Jahr neue Quotenklassen vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung festgelegt. Die Quoten des Landkreises Rotenburg (Wümme) betragen in den Jahren 2010: 78%; 2011: 78%; 2012: 81%; 2013: 84% und in den Jahren 2014 und 2015: je 81 %.

Da jedoch nicht nur die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege, sondern mehrere Leistungen des SGB XII (u.a. Eingliederungshilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt und bis 2013 teilweise auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) in das Quotale System einfließen⁹ und eine Differenzierung nach den jeweiligen Leistungen des SGB XII nicht erfolgt, kann eine Gegenüberstellung der Erträge des Landes für die Leistungen der Hilfe zur Pflege mit den Aufwendungen der Hilfe zur Pflege des Landkreises nicht erfolgen.

Die nach dem NPflegeG erbrachten sogenannten Investitionskostenzuschüsse für die teilstationäre Pflege werden ebenfalls vom Land Niedersachsen erstattet. Allerdings kann aufgrund des Zuflusses von verschiedenen Erstattungen des Landes auch hier keine konkrete Zuordnung dieser Erträge zu den entsprechenden Aufwendungen vorgenommen werden.

⁹ Vgl. § 12 Nds. AG SGB XII

4. Personalsituation

Im Stellenplan 2015 stehen für die Aufgaben der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen insgesamt 5,5 Stellen zur Verfügung. In dem Team werden daneben u.a. noch die Leistungen der Grundsicherung, der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Blindenhilfe in Einrichtungen erbracht.

Die Bearbeitung der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtung ist im Team Grundsicherung/Asyl verortet. Hierfür steht ein Stellenanteil E8 von 0,5 zur Verfügung. Diese Leistungen werden seit Kurzem zentral am Standort Rotenburg (Wümme) bearbeitet.

In Vertretung

(von Ostrowski)